



NÜRNBERGER

Service bei Kurzarbeit

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG

**Dieses Dokument beschreibt die einzelvertraglichen
Gestaltungsmöglichkeiten zu Versicherungen der
betrieblichen Altersvorsorge bei Kurzarbeit.**

Stand: März 2020

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Wissenswertes zur Kurzarbeit | 3 |
| Was ist Kurzarbeit? | 3 |
| Sozialrechtliche Voraussetzungen | 3 |
| Kurzarbeitergeld | 3 |
| Bezugsdauer | 3 |
| Steuerrecht | 3 |
| Auswirkungen auf die bAV | 4 |
| NÜRNBERGER Service bei Kurzarbeit | 5 |

Wissenswertes zur Kurzarbeit

In konjunkturrell schwierigen Zeiten wie der aktuellen Coronavirus-Krise gewinnt das Instrument der Kurzarbeit als Mittel zur Überbrückung von wirtschaftlichen Auslastungsschwankungen akut an Bedeutung.

Was ist Kurzarbeit?

Unter Kurzarbeit versteht man die Herabsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts in einem Unternehmen für einen begrenzten, im Vorhinein bestimmten Zeitraum. Zweck ist es, die Freisetzung von Arbeitnehmern zu verhindern, welche sonst wegen des vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen oder sonstiger vorübergehender Umstände notwendig wäre. Bei der Einführung von Kurzarbeit sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber zu beachten. Diese hängen von den arbeitsrechtlichen Grundlagen im Betrieb ab.

Sozialrechtliche Voraussetzungen

Bedingungen, unter denen ein Unternehmen nach § 96 SGB III Kurzarbeit anmelden kann:

- Es gibt einen „erheblichen Arbeitsausfall“, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehend; es gibt begründete Hoffnung auf eine Besserung der Lage.
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar.
- Mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer verliert im jeweiligen Kalendermonat der Kurzarbeit mehr als zehn Prozent des monatlichen Bruttoentgelts.

Der Arbeitsausfall ist der Arbeitsagentur schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige durch den Arbeitgeber sind Nachweise über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen beizulegen. Falls es in dem Betrieb einen Betriebsrat gibt, ist dessen Stellungnahme beizufügen. Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Krise wurde die Bundesregierung durch Gesetz vom 13.03.2020 ermächtigt, befristete Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld durch Verordnung umzusetzen. Die bis zum 31.12.2020 vom BMAS vorgesehenen Maßnahmen beinhalten unter anderem die Absenkung der Schwelle für die mindestens betroffenen Arbeitnehmer auf 10 %. Eine Rückwirkung zum 01.03.2020 ist geplant.

Kurzarbeitergeld

Neben dem durch den Arbeitsausfall ganz oder vollständig reduzierten Arbeitsentgelt erhält der betroffene Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld als Entgeltersatzleistung.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % (allgemeiner Leistungssatz) der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist, also kurzgearbeitet wurde (Anspruchszeitraum). Einen erhöhten Leistungssatz von 67 % erhalten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Familienstand, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen ist (§ 105 i. V. m. § 149 SGB III).

Bezugsdauer

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld in einem Betrieb ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. Die Bezugsdauer gilt für alle Arbeitnehmer im Betrieb einheitlich und beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld im Betrieb gezahlt wird. (§ 104 Abs. 1 SGB III). Liegen jedoch außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vor, kann die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate ausgedehnt werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Steuerrecht

Das Kurzarbeitergeld ist gemäß § 3 Nr. 2 a EStG steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1a) EStG.

Wissenswertes zur Kurzarbeit

Auswirkungen auf die bAV

Arbeitgeberfinanzierte bAV ist regelmäßig nicht vom Kurzarbeitergeld betroffen. Ist die Versorgungszusage (z. B. Beitragshöhe und Beitragszahlung) vom Arbeitsentgelt abhängig, können sich allerdings Auswirkungen ergeben. Je nach Versorgungsregelung, kann sich beispielsweise eine Reduzierung oder Aussetzung des Arbeitgeberbetrages ergeben.

Arbeitnehmerfinanzierte Zusagen können auch während der Kurzarbeitsphase weitergeführt werden. Jedoch ist eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich, wenn das Arbeitsentgelt auf null gesenkt wurde. Das Kurzarbeitergeld selbst kann nicht umgewandelt werden, da es sich hierbei nicht um Arbeitsentgelt sondern um eine Entgeltersatzleistung handelt. Betroffene Arbeitnehmer haben jedoch die Möglichkeit, bei versicherungsförmiger Durchführung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) die Beitragszahlung aus eigenen, privaten Mitteln aufrecht zu erhalten.

NÜRNBERGER Service bei Kurzarbeit

Die NÜRNBERGER Lebensversicherungsgesellschaften sind daran interessiert, dass die bestehenden Verträge bei vorübergehender Kurzarbeit nicht verloren gehen, sondern im Anschluss wieder weitergeführt werden können.

Deshalb bieten wir neben der Beitragsfreistellung bei Kurzarbeit einen besonderen Service für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

1. Vorübergehende Beitragsstundung (max. 6 Monate).
2. Gewährung von vollem Versicherungsschutz für sechs Monate ohne Beitragszahlung. Im vorzeitigen Versicherungsfall ermäßigt sich die Versicherungsleistung um die ausstehenden Beiträge.
3. Vereinfachte Antragstellung auf Zahlungsunterbrechung bei Kurzarbeit per Excelliste und einfacher Arbeitgeberunterschrift.

Für **Stundungen** verwenden Sie die **Anlage 1** (Excel-Tabelle) und senden diese an MB.Stundung-Kurzarbeit@nuernberger.de

4. Bestätigung der Beitragsstundung mit Versicherungsschutz für die Antragsteller.
5. Unbezahlte Beiträge können nachgezahlt oder verrechnet werden.

Ausnahme

Bei Fondsgebundenen Verträgen nur Verrechnung möglich. Bei Nachzahlung von Konventionellen Verträgen ist § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG zu beachten.

6. Keine zusätzlichen Gebühren für die Antragsteller während des Zeitraums der Beitragsstundung.
7. Bei der NÜRNBERGER Pensionskasse AG sind keine Beitragsstundungen möglich. Hier kann nur eine Beitragsfreistellung angeboten werden.
8. Auch in der Direktversicherung und der Unterstützungskasse ist eine Beitragsfreistellung möglich. Hierbei geht i. d. R. der Versicherungsschutz für Risikokomponenten wie Berufsunfähigkeitsabsicherungen ab Beitragsfreistellung vollständig verloren und die sonstigen Leistungen reduzieren sich.

Für **Beitragsfreistellungen** verwenden Sie die **Anlage 2** (Excel-Tabelle) und senden diese an MB.BeiTragsfreistellung-Kurzarbeit@nuernberger.de